



**Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungs-
programm des Saarlandes
2017 bis 2020**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme im Jahr 2018	4
III.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020	5
IV.	Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz	8
V.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	10
VI.	Konsolidierungsmaßnahmen	10
	1. Einmalmaßnahme 2019	10
	2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse	10
VII.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	11

Anlagen: 2

I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Gemäß dieser Vereinbarung legte das Saarland zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates ein verlängertes Sanierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 vor. Der Stabilitätsrat nahm in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 dieses verlängerte Sanierungsprogramm zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das Saarland sich dazu bekennt, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes.

In der Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2017 wurde parallel eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung unterzeichnet, welche auch die Berichtspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat regelt. Wie zuvor sind jeweils zum Frühjahr und zum Herbst Umsetzungsberichte zu erstellen. Dabei liegt im Frühjahr der Schwerpunkt auf der Darstellung der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug des abgelaufenen Haushaltsjahres. Im Herbst stehen das kommende Haushaltsjahr und die künftigen Finanzplanwerte im Fokus.

In der Sitzung des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 nahm der Stabilitätsrat den vom Saarland zum 1. Oktober 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis und stellte fest, dass das Saarland in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Darüber hinaus betonte der Stabilitätsrat, dass das Saarland sein verlängertes Sanierungsprogramm voraussichtlich vollständig umsetzen wird. In einer Vorschau auf das Jahr 2019 stellte der Stabilitätsrat bereits im Dezember 2018 fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme auch im Plan 2019 einhalten werde. Mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfülle das Saarland seine Verpflichtung laut Sanierungshilfengesetz.

Der Stabilitätsrat wies in seinen Beschlüssen von Dezember 2018 jedoch auch darauf hin, dass das Saarland in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen dürfe, um angesichts einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

II. Nettokreditaufnahme 2018

Gemäß §5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet.

Haushaltsabschluss	2018 [in Mio. €]		
	Insgesamt	Kernhaus- halt	Extra- haushalte
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit (gem. § 4 KonsoVV)	249		
Abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	1	1	0
Zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1	0
Zzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
Abzgl. Saldo finanzielle Transaktionen	-69	-65	-4
Abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
Zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
Abzgl. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	260	260	0
Zzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung LFA	-20	-20	0
Abzgl. Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Obergrenze Nettokreditaufnahme (vor Konjunkturbereinigung)	38		
Abzgl. ex-post-Konjunkturkomponente	81		
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet)	-43		

Tatsächliche Nettokreditaufnahmen			
- Kernhaushalt	-73	-73	
- Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“	11		11
Summe Nettokreditaufnahmen	-62		
Sicherheitsabstand zur Obergrenze	19		

III. Nettokreditaufnahme 2019 und 2020

Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor im Vergleich zu allen anderen Ländern außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden – wie der Stabilitätsrat in seinen Beschlussfassungen vom 26. Juni 2018 und vom 6. Dezember 2018 zutreffend feststellt - einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Der Stabilitätsrat weist deshalb darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz plant das Land über die Einhaltung der schwarzen „Null“ hinaus Altschulden abzubauen und eine Nettoschuldentilgung in Höhe von rund 80 Mio. € zu erreichen.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1956 vom 12. Dezember 2018 verabschiedete Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2019 und 2020 sieht für beide Rechnungsjahre im Kernhaushalt eine Nettokreditaufnahme von 0 Euro vor. Die Nettoschuldentilgung wird im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“, das mit eigener Kreditermächtigung ausgestattet ist, durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt in Höhe von 80 Mio. Euro bzw. 84,5 Mio. Euro erzielt.

Einhaltung der Obergrenze im Jahr 2019

Die bis einschließlich 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab. Die Obergrenze des Finanzierungsdefizits gemäß § 2 Abs. 1 KonsoHilfG beträgt für das Jahr 2019 124,8 Mio. Euro.

Für 2019 plant die Landesregierung formal (einschl. Konsolidierungshilfe) und einschließlich des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung in Höhe von 84,6 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes entsprechend reduziert. Die geplante Nettoschuldentilgung ist zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Gemäß Überleitungsrechnung ergibt sich eine notwendige haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro. Strukturell, d.h. ohne Konsolidierungshilfe, ergibt sich weiterhin eine Nettokreditaufnahme von 175,4 Mio. Euro. Zur maximal zulässigen Obergrenze nach Konsolidierungsverfahren ergibt sich somit im Jahr 2019 ein Sicherheitsabstand von rund 5 Mio. €.

Die im Jahr 2019 erforderliche haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. € erreicht das Saarland planmäßig insbesondere durch Fortsetzung des Konsolidierungskurses, daneben aber auch durch eine Einmalmaßnahme, die keine strukturelle Wirkung entfaltet. Ursächlich für die Notwendigkeit einer jahresbezogenen Einmalmaßnahme ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Nur so kann das Land im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung

2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Vor diesem Hintergrund hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt, die nun in Höhe der ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 48 Mio. Euro im Kernhaushalt wieder vereinnahmt, zugleich aber defizitneutral einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden.

Situation im Jahr 2020

Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro (ein Achtel der gewährten Sanierungshilfen) zu leisten. Im Fünf-Jahres-Zeitraum beträgt die notwendige haushaltsmäßige Tilgung allerdings 80 Mio. Euro (ein Fünftel der gewährten Sanierungshilfen). Das Saarland orientiert sich an der im Jahresdurchschnitt notwendigen haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro.

Da im Jahr 2020 mit der Schuldenbremse ein neues Regelwerk in Kraft tritt, und sich die Vorgaben aus dem Sanierungshilfengesetz auf Mehrjahresdurchschnittswerte beziehen, wird für das Jahr 2020 auf die Ausweisung eines Sicherheitsabstands verzichtet.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020		
in Mio. €	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	125	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	48	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-55	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokredit- aufnahme (Sanierungspfad)	-32	-50
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	48	0
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditauf- nahme	-80	-50
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extra- haushalte	-85	-80
Sicherheitsabstand	5	

IV. Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz

Gemäß § I Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehört insbesondere der Abbau der übermäßigen Verschuldung durch die jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zumindest zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern. Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“

In diesem Zusammenhang steht auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der Schuldenbremse in saarländisches Landesrecht. Der Landtag des Saarlandes hat am 10.04.2019 das Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung beschlossen. Dieses Gesetz dient zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes und der langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes.

Ab dem Jahr 2020 will das Saarland gemäß Sanierungshilfengesetz unter anderem eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von jahresdurchschnittlich 80 Mio. € erreichen. Zur Unterstützung der erforderlichen Schuldentilgung im Konjunkturverlauf und auch bei steigenden Zinsen sind im vorliegenden Gesetz zur Verankerung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in saarländischem Landesrecht und zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes ein Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ sowie ein Sondervermögen „Zinsausgabenrücklage“ eingerichtet worden. Diese Maßnahmen tragen einerseits den Anforderungen der Schuldenbremse Rechnung und sichern andererseits die Tilgungsvorgaben des Sanierungshilfengesetzes.

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Zugzwang. Die dadurch auch im Saarland erforderlich werdenden Maßnahmen sind aus heutiger Sicht finanziell verkräftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen

Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängige Fixkosten entgegenstehen - begrenzt werden können. Die Folgen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben abgebildet.

V. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

a) Saarlandpakt

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Die Landesregierung hat zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den neuen Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 zu beteiligen. In diesem Kontext hat die Landesregierung beschlossen, mit dem „Saarlandpakt“ einen Beitrag zur Bewältigung der Problematik der hohen kommunalen Kassenkredite zu leisten. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird im Laufe des Jahres erfolgen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sieht einen Betrag von 50 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 vor, der für die Umsetzung des Saarlandpakts reserviert ist.

b) Besoldungsrunde 2019

In einem Spitzengespräch vom 16. April 2019 zwischen der saarländischen Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie dem saarländischen Richterbund wurde über die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger verhandelt. Das vorläufige Ergebnis berührt zwei der in anliegender Tabelle enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen (Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3).

Bezüglich des Zeitpunkts der Übertragung des Tarifergebnisses erfolgt insofern eine Korrektur als diese nicht mehr zum 1.9., sondern im Jahr 2019 bereits zum 1. August und im Jahr 2020 zum 1. Juni erfolgen soll. Ziel ist, ab 2022 eine zeitgleiche Übertragung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung ist die Landesregierung zudem bereit, von der Absenkung der Eingangsbesoldung abzusehen. Die Auswirkungen auf die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen sind in der anliegenden Tabelle eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Spitzengesprächs weitere Maßnahmen vereinbart. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs aufgefangen werden.

VI. Konsolidierungsmaßnahmen

1. Einmalmaßnahme 2019

Das Volumen der unter III. bereits dargestellten **Einmalmaßnahme** bleibt hinter dem noch im vergangenen Jahr erwarteten Betrag deutlich zurück. Sie ist reduziert auf die Höhe der gemäß Konsolidierungshilfengesetz in 2019 zu berücksichtigenden (positiven) ex ante Konjunkturkomponente von rd. 48 Mio. €. Der entsprechende Teil der steuerabhängigen Einnahmen des Landes kann nicht zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden. Zum Ausgleich dieses Effekts erfolgt in gleicher Höhe eine Zuführung an den Kernhaushalt aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative. Die Mittel werden in voller Höhe einer haushaltsmäßigen Rücklage zugeführt, die im Regierungsentwurf 2019 als Konjunkturausgleichsrücklage 2019 gekennzeichnet ist.

2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Die im Sanierungsprogramm 2017 – 2020 dargestellten notwendigen Anpassungen von Konsolidierungsmaßnahmen an die Bevölkerungsentwicklung, zur Sicherung der Infrastruktur und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes haben nach wie vor Gültigkeit. Die Maßnahmen wurden nach einer Ressortabfrage aktualisiert und sind im nachfolgenden Tabellenwerk zusammengefasst. Mit Ausnahme der erwarteten Mehreinnahmen aus der Grunderwerbsteuer bei unverändertem Steuersatz von 6,5 % (Reduzierung um jeweils 4 Mio. €, Maßnahme 1.1) bleibt die Gesamtsumme der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zur Sanierungsberichterstattung vom Oktober 2018 konstant.

VII. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen insofern netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	62.000	63.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung) und 59,5 Mio. € in 2018. Auf der Grundlage der beiden IST-Beträge wurden die erwarteten Mehreinnahmen in 2019 und 2020 gegenüber den Erwartungen aus dem vergangenen Jahr reduziert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmемöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant.
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden müssen.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach werden für 2019 schon vorab Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt gewertet. Die Zuführungen können gleichwohl geringer ausfallen als noch in der Finanzplanung 2017-2021 angenommen werden musste
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
	2. Personalmaßnahmen						

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	33.200	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wurde bis einschließlich 2018 fortgeführt. <u>Auswirkung Besoldungsrunde 2019:</u> Die zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse (3,2% zum 1.8.2019, 3,2% zum 1.6.2020) wird die hier ausgewiesenen Beträge in den Jahren 2019 und 2020 um 3,5 Mio. Euro bzw. 10,4 Mio. Euro reduzieren.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	1.900	1.900	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. <u>Auswirkung Besoldungsrunde 2019:</u> Ein Beenden der Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1.4.2019 verringert die hier für 2019 und 2020 ausgewiesenen Konsolidierungsvolumina um 1,4 Mio. Euro bzw. 1,9 Mio. Euro.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	80.000	100.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istaussgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	1.000	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturetats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/ Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	1.680	1.801	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2018 konnten die Zuführungsbeträge um 1,0 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zuführungsbeträge werden ab 2018 weiter reduziert.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein.
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabe Seite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.</p>
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden.</p> <p>Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen			470.593	513.916	537.586 *mit Einmal-effekt 585.386	536.107	

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht I/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,5</i>	<i>0,7</i>	<i>3,2</i>	<i>2,8</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.181	2.324
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,2</i>	<i>1,9</i>	<i>10,6</i>	<i>6,5</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	369	451
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>6,3</i>	<i>0,5</i>	<i>-5,8</i>	<i>22,1</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	346	355
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>-3,8</i>	<i>-4,2</i>	<i>-4,2</i>	<i>2,5</i>
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.531	4.810
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,8</i>	<i>0,8</i>	<i>5,1</i>	<i>6,2</i>
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>6,0</i>	<i>9,3</i>	<i>3,0</i>	<i>6,1</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	320	313	333	493	609	429	523	417
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,7</i>	<i>-2,4</i>	<i>6,5</i>	<i>48,0</i>	<i>23,5</i>	<i>-29,5</i>	<i>21,9</i>	<i>-20,3</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>17,6</i>	<i>-50,2</i>	<i>-35,9</i>	<i>0,0</i>
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.382	4.579	4.832
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,7</i>	<i>6,0</i>	<i>7,5</i>	<i>2,7</i>	<i>4,5</i>	<i>5,5</i>
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-489	-379	-241	-151	-11	73	48	22
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	490	380	242	150	10	-73	0	0

Anlage 2 zum Umsetzungsbericht I/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.277	2.404
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	14,4	5,6
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	-5,9	22,1
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	350	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-4,1	2,5
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.631	4.894
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	6,9	5,7
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	3,0	6,1
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	342	339	344	514	619	440	623	501
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,8	-1,0	1,5	49,5	20,5	-29,0	41,7	-19,6
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-35,9	0,0
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.679	4.916
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	6,5	5,1
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-496	-249	-151	-20	62	48	22
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	688	492	497	251	151	19	-62	-85	-80
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.236	14.487	14.638	14.656	14.594	14.510	14.430